



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
OundR.agr@be.ch
www.be.ch/agr

WEV

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

per Mail
An die Gemeinden des Kantons Bern

G.-Nr.: 2016.JGK.4803

22. Februar 2022

Informationsschreiben

Ab dem 1. März 2022 werden Baugesuche auch im koordinierten Verfahren auf eBau eingereicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 22. September 2021 beschlossen, die Änderungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) für das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (eBUP) per 1. März 2022 in Kraft zu setzen.

Ab dem 1. März 2022 sind Baugesuche über die Plattform eBau elektronisch auszufüllen und einzureichen. Für weitere allgemeine Informationen zu eBau verweisen wir auf die BSIG-Meldung Nr. 7/721.0/32.6 vom 8. November 2021.¹

Die Gesetzesänderung hat auch Auswirkungen auf die Prozesse für die Bearbeitung von Überbauungsordnungen, bei welchen im koordinierten Verfahren nach dem Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) gleichzeitig eine Baubewilligung erteilt werden soll. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

Umgang mit Baugesuchen bei KoG-Geschäften

Ab dem 1. März 2022 müssen alle Baugesuche, welche mit einer Nutzungsplanung koordiniert werden sollen, und das erste Mal beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht werden, auf eBau erfasst und eingereicht werden. Geschäfte, die bereits vor dem 1. März 2022 zur Vorprüfung eingereicht wurden, werden wie bisher weiterbearbeitet. Dies gilt auch dann, wenn solche Geschäfte zu einer zweiten Vorprüfung oder zur Genehmigung eingereicht werden.

Es sind alle für das Baugesuch relevanten Unterlagen und Pläne auf eBau hochzuladen. Sollte es sich um ein kombiniertes Geschäft handeln, bei welchem der Überbauungsplan gleichzeitig auch als Situationsplan des Baugesuchs fungiert, sind auch diese Unterlagen auf eBau einzureichen.

¹ Abrufbar unter <https://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?fileId=4167>

Die Standortgemeinde hat die vorläufige formelle Prüfung vorzunehmen und eine eBau-Nummer zu erfassen. Anschliessend kann das Geschäft in eBau an die «Leitbehörde AGR Orts- und Regionalplanung» weitergeleitet werden. Die neue Leitbehörde wird ab dem 1. März 2022 zur Verfügung stehen.

Anschliessend kann die Gemeinde die Unterlagen für die Überbauungsordnung zusammen mit drei vollständigen, unterschriebenen Baugesuchsdossiers beim AGR einreichen. Für die notwendigen Unterlagen verweisen wir auf unsere Checklisten «Checkliste für die Vorprüfungseingabe an das AGR» und «Checkliste für die Genehmigungseingabe an das AGR» auf der AGR-Webseite.²

Umgang mit Rodungsgesuchen für Wald oder Hecken – Abgrenzung eBau

In gewissen Fällen ist bereits im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens eine Rodungsbewilligung erforderlich. Diese Fälle unterliegen ebenfalls der Koordinationspflicht. Da es sich hierbei aber nicht um ein Baugesuch nach der Baugesetzgebung handelt, müssen die Gesuchsunterlagen in solchen Planungsgeschäften nicht über eBau eingereicht werden, sondern können, wie bisher, zusammen mit den Planungsunterlagen in Papierform beim AGR zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht werden.

Sollte für die Umsetzung einer Überbauungsordnung jedoch beispielsweise der Abbruch eines bestehenden Gebäudes im koordinierten Verfahren erforderlich sein, müsste das Abbruchgesuch auf eBau eingereicht werden. Dies, da es sich hierbei um ein Gesuch handelt, welches sich auf das BauG bzw. BewD abstützt.

Weiterführende Informationen

Wir werden in den nächsten Wochen die entsprechenden Merkblätter auf der Webseite des AGR aktualisieren und die neuen Prozesse dort abbilden. Sollten Sie vor der Einreichung von koordinierten Geschäften Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die/den für Ihre Gemeinde zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Prozessänderungen ab dem 1. März 2022.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Volker Wenning-Künne, Raumplaner
Teamleiter

Kopie per Mail

- Alle Regierungsstatthalterämter
- FSU Bern-Mittelland
- AGR/Abt. Bauen: MAS

² Abrufbar unter <https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/muster/muster-und-checklisten.html>